

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 11. Juli

1947

Inhalt:

<i>Proklamation Nr. 5 (Wirtschaftsrat) der Militärregierung/Deutschland</i>	S. 125	<i>Berichtigung der Übersetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 43</i>	S. 134
<i>Verordnung Nr. 14 der Militärregierung/Deutschland über Erzeugung, Zuteilung von Waren und Rohstoffen</i>	S. 128	<i>Verbesserung der deutschen Übersetzung der Verordnung Nr. 9 der Militärregierung/Amerikanische Zone</i>	S. 134
<i>Gesetz Nr. 57 der Militärregierung/Deutschland (Verwalter für bestimmte Banken)</i>	S. 132	<i>Verordnung Nr. 123 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über Errichtung gewerblicher Unternehmen. Vom 7. Juni 1947</i>	S. 134
<i>Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung/Deutschland. Vom 7. Mai 1947</i>	S. 132	<i>Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). Vom 27. Januar 1947</i>	S. 136
<i>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung/Deutschland Vom 7. Mai 1947</i>	S. 133	<i>Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). Vom 1. März 1947</i>	S. 139
<i>Abänderung Nr. 1 zur ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 56 der Militärregierung/Deutschland. Vom 1. April 1947</i>	S. 133	<i>Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). Vom 3. März 1947</i>	S. 140

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet PROKLAMATION Nr. 5

Wirtschaftsrat

An die deutsche Bevölkerung im amerikanischen Kontrollgebiet einschließlich des Landes Bremen:

Ein Abkommen vom 29. Mai 1947, das zwischen den Militärgouverneuren und Oberbefehlshabern der amerikanischen und britischen Besatzungszonen getroffen worden ist, sieht die Einsetzung eines Wirtschaftsrates, eines Exekutivausschusses und von Direktoren vor, um die Lösung dringender wirtschaftlicher Probleme und den Aufbau des Wirtschaftslebens durch dem Volke verantwortliche deutsche Stellen zu fördern. Dieses Abkommen wird als Anhang A und als Bestandteil dieser Proklamation veröffentlicht.

Ich, General Lucius D. Clay, Kommandierender General im europäischen Befehlsbereich und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland, erlasse daher die folgende Proklamation:

ARTIKEL I

AUFGABEN DES WIRTSCHAFTSRATES

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone (einschließlich des Landes Bremen) ist der Wirtschaftsrat ermächtigt:

(1) Zur Leitung des zulässigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Zone, vorbehaltlich der Genehmigung des Bipartite Board;

(2) Zur Annahme und Verkündung von Gesetzen betreffend die Verwaltung von Eisenbahnen, Seehäfen und Küstenschiffahrt, Beförderung auf Binnengewässern, Binnenwasserstraßen zwischen den Ländern, Nachrichten- und Postverkehr; Annahme und Verkündung von Gesetzen, die sich auf Festlegung von allgemeinen Grundsätzen beziehen, mehr als ein Land angehen und eipen der folgenden Gegenstände betreffen: Straßen und Straßenverkehr zwischen den Ländern, Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren, Rohstoffen, Gas, Wasser und Elektrizität; Auslands- und Binnenhandel; Preisbildung und Preiskontrolle; Erzeugung, Einfuhr, Erfassung, Zuteilung und Verteilung von Lebensmitteln; öffentliches Finanzwesen, Währung, Kreditwesen, Bankwesen und Vermögenskontrolle; und Personalverwaltung der zweizonalen Abteilun-

gen, und sonstige vom Bipartite Board jeweils zugewiesene Aufgaben. Die Gesetze des Wirtschaftsrats bedürfen der Genehmigung des Bipartite Board. Die Genehmigung eines jeden Gesetzes seitens des Bipartite Board ist durch einen schriftlichen Vermerk des Inhalts zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz nach Maßgabe dieses Artikels genehmigt ist. Es obliegt den Ländern, Gesetze, die vom Wirtschaftsrat mit Genehmigung des Bipartite Board erlassen sind, unverzüglich zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen zu erlassen, durch diese Gesetze ausdrücklich dem Wirtschaftsrat vorbehalten oder eine solche Befugnis dem Exekutivausschuß oder den Direktoren übertragen worden ist;

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung, wie oben unter (2) angegeben, zur Annahme und Verkündung von Gesetzen, die dem Wirtschaftsrat, dem Exekutivausschuß oder den Direktoren die Befugnis übertragen, Ausführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften bestehender Gesetzgebung auf den oben unter (2) genannten Gebieten zu erlassen;

(4) Zur Übertragung von Befugnissen, soweit es dem Exekutivausschuß angemessen erscheint, mit Ausnahme der Befugnis, die unter (2) oben bezeichneten Gesetze zu verkünden und der Befugnis zu Ernennungen gemäß No. (5) unten;

(5) Zur Ernennung von Direktoren auf Grund der vom Exekutivausschuß gemachten Vorschläge, zur Abberufung von Direktoren auf Grund eigener Initiative und zur Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und ihres Verhältnisses zum Wirtschaftsrat, zum Exekutivausschuß und zu den Ländern;

(6) Zur Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrats und seiner Abteilungen.

ARTIKEL II

AUFGABEN DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone ist der Exekutivausschuß ermächtigt:

(1) Zu Vorschlägen und Empfehlungen für Gesetze, die vom Wirtschaftsrat angenommen werden sollen;

(2) Zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Befugnisse, die vom Wirtschaftsrat auf den Exekutivausschuß übertragen worden sind;

(3) Zur Koordinierung und Überwachung der Ausführung von Gesetzen und Durchführungs-

bestimmungen durch die Direktoren in Übereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen.

ARTIKEL III

AUFGABEN DER DIREKTOREN

In Übereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen und unter Aufsicht des Exekutivausschusses:

- (1) leiten die Direktoren die Tätigkeit ihrer Abteilungen;
- (2) können die Direktoren Ausführungsbestimmungen erlassen;
- (3) sind sie die höchsten Beamten ihrer Abteilungen, was deren Finanzgebarung angeht; sie haben, vorbehaltlich der von dem Wirtschaftsrat gebilligten Anweisungen und zentralen Finanzkontrolle, die allgemeine Leitung und Überwachung der finanziellen Tätigkeit und der Buchführung ihrer Dienststellen.

ARTIKEL IV

RECHTSWIRKUNG VON GESETZEN DES WIRTSCHAFTSRATES

Gesetze, die der Wirtschaftsrat auf Grund der Bestimmungen des Artikel I dieser Proklamation erlassen hat oder Ausführungsbestimmungen, die gemäß diesen Gesetzen erlassen sind, dürfen nicht im Widerspruch mit der Gesetzgebung des Kontrollrats stehen, gehen aber mit dieser Einschränkung deutscher Gesetzgebung vor und sind für alle Gerichte verbindlich.

ARTIKEL V

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Solange der Wirtschaftsrat durch Gesetze nicht anderweitig bestimmt, bleibt die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung, die in Anhang B dieser Proklamation wiedergegeben ist und hiermit verkündet wird, in der amerikanischen Zone in Kraft.

ARTIKEL VI

INKRAFTTRETEN DER PROKLAMATION

Diese Proklamation tritt am 10. Juni 1947 in Kraft.

General Lucius D. Clay
Militärgouverneur

Militärregierung für Deutschland (United States)

Abkommen über Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen

EINLEITUNG

Bis zur Errichtung von Verwaltungs- und Regierungsstellen für ganz Deutschland und um die Lösung von dringenden wirtschaftlichen Problemen und den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens durch deutsche Stellen mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und mit einem umfassenden Aufgabenkreis zu fördern, haben die Militärregierungen der britischen und der amerikanischen Zone eine zweizonale Neugestaltung beschlossen zu dem alleinigen Zweck, eine vollständigere Wirtschaftseinheit nach Maßgabe des nachstehenden Planes herbeizuführen, der durch gleichzeitige Veröffentlichung einer Proklamation oder Verordnung der Militärregierungen in beiden Zonen zur Ausführung gebracht wird.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein Organ genannt Wirtschaftsrat (Economic Council) ist von den Landtagen der verschiedenen Länder zu wählen.
2. Außerdem ist ein hauptamtliches Koordinierungs- und Exekutivorgan genannt Exekutiv Ausschuss (Executive Committee) zu errichten. Seine

Aufgaben und sein Verhältnis zum Wirtschaftsrat sind weiter unten bestimmt.

3. Die Verwaltung der verschiedenen zweizonalen Abteilungen ist Direktoren (Executive Directors) zu übertragen, die dem Wirtschaftsrat verantwortlich sind und der unmittelbaren Aufsicht des unten beschriebenen Exekutivausschusses unterstehen.

4. Den deutschen Stellen ist unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Dezentralisierung der Verwaltung ein Höchstmaß von Verantwortung in Erfüllung zweizonaler Aufgaben von der Militärregierung zu übertragen.

5. Beschlüsse des Wirtschaftsrats und des Exekutivausschusses sind mit Mehrheitsentscheidung zu fassen.

AUFBAU UND AUFGABEN

1. Wirtschaftsrat

a. Zusammensetzung — Die Mitglieder, deren Zahl etwa 54 betragen soll, sind zu wählen:

(1) Durch die Landtage; Mitglieder des Landtags müssen im Fall der Wahl zum Wirtschaftsrat ihr Landtagsmandat niederlegen;

(2) Ein Mitglied für je 750 000 Einwohner und im Fall eines überschießenden Betrages von mehr als 375 000 ein weiteres Mitglied, jedoch mindestens ein Mitglied für jedes Land;

(3) Im Verhältnis zur Verteilung der politischen Meinungen in jedem Land wie sie sich bei der allgemeinen Abstimmung in den letzten Wahlen für das ganze Land ergeben hat.

b. Aufgaben:

(1) Leitung des zulässigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus der beiden Zonen, vorbehaltlich der Genehmigung des Bipartite Board;

(2) Annahme und Verkündung von Gesetzen betreffend die Verwaltung von Eisenbahnen, Seehäfen und Küstenschiffahrt, Beförderung auf Binnengewässern, Binnengewässerstraßen zwischen den Ländern (BIB/P(46)7(Final)) und Nachrichten und Postverkehr (BIB/P(46)6(Revise)); Annahme und Verkündung von Gesetzen, die sich auf Festlegung von allgemeinen Grundsätzen beziehen, mehr als ein Land angehen und einen der folgenden Gegenstände betreffen: Straßen und Straßenverkehr zwischen den Ländern (BIB/P(46)7(Final)); Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren, Rohstoffen, Gas, Wasser und Elektrizität (BIB/P(46)5(Revise)); Auslands- und Binnenhandel (BIB/P(46)5(Revise)); Preisbildung und Preiskontrolle (BIB/P(46)5(Revise)); Erzeugung, Einfuhr, Erfassung, Zuteilung und Verteilung von Lebensmitteln (BIB/P(46)8(Final)); öffentliches Finanzwesen, Währung, Kreditwesen, Bankwesen und Vermögenskontrolle (BIB/P(46)4(Final)); und Personalverwaltung der zweizonalen Abteilungen (Anhang „A“ zu BICIV/M(47)4); und sonstige vom Bipartite Board jeweils zugewiesene Aufgaben. Die Gesetze des Wirtschaftsrats bedürfen der Genehmigung des Bipartite Board. Die Genehmigung eines jeden Gesetzes seitens des Bipartite Board ist durch einen schriftlichen Vermerk des Inhalts zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz nach Maßgabe des Artikel I(2) der Proklamation oder Verordnung der Militärregierung, von der der Wirtschaftsrat seine Befugnisse herleitet, genehmigt ist. Es obliegt den Ländern, Gesetze, die vom Wirtschaftsrat mit Genehmigung des Bipartite Board erlassen sind, unverzüglich zur Ausführung zu bringen, es sei denn, daß die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen zu erlassen, durch diese Gesetze ausdrücklich dem Wirtschaftsrat vorbehalten oder eine solche Befugnis dem Exekutiv Ausschuss oder den Direktoren übertragen worden ist.

(3) Vorbehaltlich der Genehmigung, wie oben unter (2) angegeben, die Annahme und Verkündung

von Gesetzen, die dem Wirtschaftsrat, dem Exekutivsausschuß oder den Direktoren die Befugnis übertragen, Ausführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften bestehender Gesetzgebung auf den oben unter (2) genannten Gebieten zu erlassen;

(4) Die Übertragung von Befugnissen, soweit es dem Exekutivsausschuß angemessen erscheint, mit Ausnahme der Befugnis, die unter (2) oben bezeichneten Gesetze zu verkünden, und der Befugnis zu Ernennungen gemäß No. (5) unten;

(5) Die Ernennung von Direktoren auf Grund der vom Exekutivsausschuß gemachten Vorschläge und die Abberufung von Direktoren auf Grund eigener Initiative; die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und ihres Verhältnisses zum Wirtschaftsrat, zum Exekutivsausschuß und zu den Ländern;

(6) Prüfung und Feststellung des jährlichen Vorschlags der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrats und seiner Abteilungen.

2. Exekutivsausschuß

a. Zusammensetzung — Ein Vertreter von jedem Land, der von der Landesregierung ernannt wird, und hauptamtlich tätig ist. Mitglieder des Exekutivsausschusses sollen an allen Versammlungen des Wirtschaftsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

b. Aufgaben:

- (1) Vorschläge und Empfehlungen für Gesetze, die vom Wirtschaftsrat angenommen werden sollen;
- (2) Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Befugnisse, die vom Wirtschaftsrat auf den Exekutivsausschuß übertragen worden sind;
- (3) Koordinierung und Überwachung der Ausführung von Gesetzen und Durchführungsbestimmungen durch die Direktoren in Übereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen.

3. Direktoren

a. Auswahl — An der Spitze jeder zweizonalen Abteilung steht ein Direktor, der auf Grund von Vorschlägen des Exekutivsausschusses ausgewählt wird und dessen Ernennung und Abberufung dem Wirtschaftsrat obliegt. Die Direktoren üben ihre Tätigkeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Exekutivsausschusses aus; sie sind jedoch für ihre gesamte Amtsführung dem Wirtschaftsrat verantwortlich.

b. Aufgaben — In Übereinstimmung mit den vom Wirtschaftsrat festgelegten Grundsätzen und unter Aufsicht des Exekutivsausschusses

- (1) leiten die Direktoren die Tätigkeit ihrer Abteilungen;
- (2) können die Direktoren Ausführungsbestimmungen erlassen;
- (3) sind die Direktoren die höchsten Beamten ihrer Abteilungen, was deren Finanzgebarung angeht; sie haben, vorbehaltlich der von dem Wirtschaftsrat gebilligten Anweisungen und zentralen Finanzkontrolle, die allgemeine Leitung und Überwachung der finanziellen Tätigkeit und der Buchführung ihrer Dienststellen.

DEZENTRALISIERUNG DER VERWALTUNG

Bei der Erfüllung zweizonaler Aufgaben und dem Erlaß sachgemäßer Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung von Gesetzen des Wirtschaftsrats und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Dezentralisierung der Verwaltung die Landesregierungen in weitestgehendem Maße heranzuziehen.

Vorbehaltlich von solchen Aufgaben, die nicht in den Bereich der Länderverwaltung, sondern gemäß genehmigten Gesetzen des Wirtschaftsrats in den Bereich der unmittelbaren Verwaltung von zweizonalen Dienststellen fallen, sind die Gesetze des Wirtschaftsrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bindend für die Länder und müssen von ihnen unverzüglich ausgeführt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Aufhebung der zweizonalen Verwaltungsräte (Bizonal Executive/Joint Committees) und die völlige oder teilweise Übertragung ihrer Aufgaben auf den Wirtschaftsrat, den Exekutivsausschuß und die Direktoren wird durch ein von dem Wirtschaftsrat angenommenes und von dem Bipartite Board genehmigtes Gesetz bewirkt. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes üben die zweizonalen Verwaltungsräte ihre Aufgaben aus wie zuvor; in der Übergangszeit üben sie ihre bisherigen, durch die vorgeschlagene Verordnung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen und andere vom Bipartite Board genehmigte Verordnungen erweiterten Befugnisse aus.

DAS VERHÄLTNISS DER ZWEIZONALEN ORGANISATIONEN ZUR MILITÄRREGIERUNG

Die oben beschriebene deutsche Verwaltung untersteht gemeinsamen Dienststellen der Militärregierungen, die die folgenden Bezeichnungen und Aufgaben haben:

a. Bipartite Board

- (1) Er besteht aus den Militärgouverneuren von CCC(BE) und OMGUS oder deren Stellvertretern;
- (2) Er überprüft und genehmigt Gesetze und Beschlüsse des Wirtschaftsrats, erläßt Anweisungen an den Wirtschaftsrat und den Exekutivsausschuß und übt die allgemeine Kontrolle über die Tätigkeit der gesamten Verwaltung aus.

b. Bipartite Control Office

- (1) Es besteht aus einem britischen und einem amerikanischen Vorsitzenden und den Mitgliedern der verschiedenen unten bezeichneten Bipartite Panels;
- (2) Es vertritt den Bipartite Board in der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltungskontrolle des Exekutivsausschusses und, durch dessen Vermittlung, der Direktoren;
- (3) Es unterhält ein gemeinsames Sekretariat und einen Verbindungsstab, welche die amtliche Verbindung zwischen Militärregierung und dem Wirtschaftsrat und dessen nachgeordneten Dienststellen herstellen.

c. Bipartite Panels

- (1) Sie bestehen aus amerikanischen und britischen Vertretern für jeden bestehenden oder künftig zu schaffenden Aufgabenbereich;
- (2) Sie beobachten und überprüfen die Tätigkeit ihrer betreffenden Abteilungen und üben durch die Vermittlung des Bipartite Control Office eine Kontrolle über diese Tätigkeit aus.

Generalleutnant Sir Brian Robertson
stellvertretender Militärgouverneur
Kontrollkommission für Deutschland
(Britisches Element)

General Lucius D. Clay
Militärgouverneur

Militärregierung für Deutschland (United States)

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet
Verordnung Nr. 14

Verordnung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen

In Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen des Abkommens über die Neugestaltung der zwei-zonalen Wirtschaftsorgane vom 29. Mai 1947 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Verwaltungsrat für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets (Verwaltungsrat) ist befugt, allgemeine Richtlinien zur Regelung der Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen aufzustellen, die in der Form von Beschlüssen verkündet werden; diese Beschlüsse sind in den einzelnen Ländern gemäß unverzüglich von den zuständigen Landesbehörden zu erlassenden Ausführungsbestimmungen auszuführen.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen insoweit zu überwachen, als dies zur Feststellung und Sicherstellung der Durchführung der von ihm aufgestellten allgemeinen Richtlinien in den einzelnen Ländern erforderlich ist. Im Rahmen dieses Gesetzes sowie bestehender und anderer künftig zu erlassender Gesetze kann der Verwaltungsrat Vollzugsanordnungen erlassen, soweit solche zur Auslegung und Klarstellung seiner Beschlüsse über allgemeine Richtlinien erforderlich erscheinen. Der Verwaltungsrat ist außerdem ermächtigt, durch Vollzugsanordnungen die Zuteilung der von ihm bezeichneten Mangelwaren für bestimmte gewerbliche Zwecke und an einzelne Länder unmittelbar vorzunehmen. Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ermächtigt, durch Vollzugsanordnung die Verteilung von Waren und Rohstoffen zu verlangen, soweit dies zur Ausführung seiner Richtlinien notwendig erscheint; dies bezieht sich auch auf die Bestimmung von solchen Waren, die in hinreichender Menge vorhanden sind, um eine Rationierung und Festlegung von Rationierungsgrundsätzen zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat kann weiterhin Vollzugsanordnungen erlassen, soweit diese zur Regelung der Beschlagnahme von solchen Waren und Rohstoffen innerhalb der einzelnen Länder notwendig sind, die nicht gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien Verwendung finden.

§ 2

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, soweit er dies für die Überwachung und Regelung der Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen für notwendig hält, Vollzugsanordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung, zu treffen.

§ 3

Die in §§ 1 (2) und 2 erwähnten Vollzugsanordnungen werden auf Grund und gemäß der in § 1 (1) erwähnten Beschlüsse über allgemeine Richtlinien erlassen. Ebenso wie die Beschlüsse über allgemeine Richtlinien sind solche Vollzugsanordnungen an die einzelnen Länder zu richten; ausgenommen hiervon ist der Fall der in Satz 3 des § 1 (2) vorgesehenen Zuteilungsermächtigung, in deren Ausübung solche Anordnungen (einschließlich Anordnungen, die in besonderen Fällen die Zuteilung des Endprodukts vornehmen, um den Zweck der ursprünglichen Zuteilung zu gewährleisten) an Personen und Unternehmungen gerichtet werden können. Alle Beschlüsse über allgemeine Richtlinien und die an die Länder gerichteten Vollzugsanordnungen werden erst dann allgemeinverbindlich

und erzwingbar, wenn die Länder Bestimmungen zu ihrer Ausführung gemäß § 1 (1) erlassen haben, und dann nur nach Maßgabe solcher Ausführungsbestimmungen. Vollzugsanordnungen, die an Personen und Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 4

(1) Der Verwaltungsrat kann die ihm nach §§ 1 (2) und 2 zustehenden Befugnisse für einzelne Fachgebiete auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die von ihm erlassenen Vollzugsanordnungen den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5

Wenn die besonderen Verhältnisse eines Landes oder eines Landesteils es erfordern, kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, oder, wenn dieser von der Möglichkeit der Ermächtigung des § 4 (1) Gebrauch gemacht hat, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats für das Land oder für den Landesteil allgemeinverbindliche Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung erlassen. Die oberste Landesbehörde kann diese Befugnis auf eine für das Gesamtgebiet des Landes zuständige obere Landesbehörde übertragen.

§ 6

Auf Beschlagnahmen auf Grund dieser Verordnung findet die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I, S. 551) entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hört, soweit tunlich, vor Erlaß von Vollzugsanordnungen die beim Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets (Verwaltungsamt) gebildeten Ausschüsse.

§ 8

(1) Zur Verkündung von Anordnungen, die eine Ermächtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 4) sowie den Widerruf einer solchen enthalten, genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts. Anordnungen, die eine Ermächtigung der oberen Landesbehörde (§ 5, S. 2) oder den Widerruf einer solchen enthalten, werden nach den landesrechtlichen Vorschriften verkündet.

(2) Anordnungen, die eine Ermächtigung enthalten, treten eine Woche nach der Verkündung, Anordnungen, die einen Widerruf enthalten, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichendes kann bestimmt werden.

§ 9

(1) Zur Verkündung von Beschlüssen über allgemeine Richtlinien sowie Vollzugsanordnungen des Verwaltungsrats oder seines Vorsitzenden genügt die Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes; sie treten, wenn nicht ein anderes bestimmt wird, eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Nach § 5 erlassene allgemeinverbindliche Anordnungen der Landesbehörden werden nach den landesrechtlichen Vorschriften verkündet.

§ 10

(1) Auf die Zustellung von Anordnungen, die sich an Personen oder Unternehmungen richten, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung.

(2) Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief bewirkt werden.

§ 11

(1) Alle Beschlüsse über allgemeine Richtlinien, Vollzugsanordnungen, andere Anordnungen und Ausführungsbestimmungen, die gemäß dieser Verordnung erlassen werden, müssen eine Bestimmung über ihre Geltungsdauer enthalten. In jedem Falle treten sie spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Die Geltungsdauer kann um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 12

(1) Das Verwaltungsamt und die in § 5 bezeichneten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723).

(2) Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihnen oder ihrem Beauftragten Waren oder andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Ferner können sie oder ihre Beauftragten von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorlage der Bücher, Belege oder sonstiger Schriftstücke verlangen. Trifft das Verwaltungsamt solche Maßnahmen, so hat es die oberste Landesbehörde unverzüglich zu verständigen.

(3) Wer den Verpflichtungen aus Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000.— Reichsmark oder mit einer dieser Strafen, wer fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000.— Reichsmark bestraft.

(4) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden; § 14 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen finden die §§ 16, 19 bis 24 entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000.— Reichsmark oder bis zur dreifachen Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Gewinns oder des Wertes der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, bestraft wer

1. einer Anordnung oder Ausführungsbestimmung zuwiderhandelt, die eine Landesbehörde auf Grund dieser Verordnung erlassen hat oder einer Vollzugsanordnung zuwiderhandelt, die der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erlassen hat und die ihm gegenüber gemäß § 3 verbindlich ist, sofern die Anordnung oder die Ausführungsbestimmung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung hinweist;

2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die auf Grund dieser Verordnung erteilt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so darf die Gefängnisstrafe ein Jahr nicht übersteigen.

§ 14

(1) Neben der Strafe können im Falle des § 13 die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Landes eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Ist der Beschuldigte nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, wenn der Eigentümer

die Zuwiderhandlung weder kannte noch kennen mußte noch von ihr einen Vorteil gehabt hat.

(3) Ist die Einziehung der im Abs. 1 genannten Gegenstände nicht ausführbar oder hat die Einziehung nach Abs. 2 zu unterbleiben, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden. Das Gericht kann die Ersatzeinziehung auch nachträglich durch Beschluß anordnen.

(4) Für Rechte Dritter ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß Dritte die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat. Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch dann zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Rechtsweg ist zulässig.

(5) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Gegenstände Rechte geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß solche Rechte bestehen, so soll dem anderen Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen oder ihm Rechte, an dem der Einziehung unterliegenden Gegenstände zustehen. Der Nachweis kann bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Erfolgt der Nachweis erst nach Erlaß der die Einziehung aussprechenden Entscheidung, so kann das Gericht den Ausspruch über die Einziehung aufheben oder einschränken.

(6) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

(7) Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf das Land über, sonstige Rechte daran erlöschen.

(8) Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

§ 15

(1) Die Behörde (§ 38) kann die Verwertung von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. Das gleiche gilt, wenn die alsbaldige Verwertung der Gegenstände zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher erforderlich ist und keine unverhältnismäßige Schädigung des Betroffenen bedeutet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände auf Grund der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung beschlagnahmt, so darf die Verwertung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

§ 16

In den Fällen der §§ 12, 13 und 14 finden für die Geldstrafen und für die Einziehung die §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Hat jemand eine nach § 13 strafbare Handlung wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz begangen, so kann das Gericht ihm neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die strafbare Handlung begangen worden ist, die Betätigung oder die Füh-

zung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren ganz oder teilweise untersagen oder sie von Auflagen abhängig machen. Wird dem Schuldigen die Führung eines Betriebes ganz untersagt, so kann das Gericht die Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder anordnen. Der Treuhänder wird von der Behörde (§ 38) bestellt; diese regelt seine Aufgabe und Befugnisse.

(2) § 42, Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Gericht neben der Strafe die dauernde Schließung oder die dauernde oder zeitweilige Einschränkung des gewerblichen Betriebes des Schuldigen anordnen oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig machen. Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schließung oder Einschränkung nur dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 bei sämtlichen geschäftsführenden Inhabern vorliegen. Daß ein geschäftsführender Mitinhaber nicht im Sinne des Abs. 1 schuldig ist, steht der Anordnung nicht entgegen, wenn er der Ehegatte eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß als geschäftsführende Inhaber des Betriebes die Gesellschaften gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

(5) Die Betriebsschließung hat die Wirkung, daß dem Schuldigen jede Tätigkeit untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes durch ihn oder Dritte oder auf seine Veräußerung als Ganzes hinziet. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Die Behörde (§ 38) ist berechtigt, Bestimmungen über die Abwicklung des Betriebes zu erlassen, insbesondere Auflagen zu machen oder einen Liquidator einzusetzen und seine Aufgaben und Befugnisse zu regeln.

(6) Im Falle der Schließung des Betriebes können, ohne Rücksicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen, Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Gleiche gilt im Falle der Einschränkung des Betriebes, soweit die Kündigung zu deren Durchführung erforderlich ist.

(7) Über Einwendungen des Schuldigen, gegen die zur Durchführung der Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung getroffenen Maßnahmen entscheidet das Gericht, das die Betriebsschließung oder -einschränkung verhängt hat.

(8) Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 3 können einzeln oder nebeneinander angeordnet werden. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Schuldige.

§ 18

(1) Wer entgegen einem nach § 17 ausgesprochenen Verbot selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder die ihm untersagte Tätigkeit oder Betriebsführung ausübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000.— Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Tätigkeit oder Betriebsführung untersagt oder der Betrieb geschlossen worden ist.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen erkannt werden, wenn diese Gegenstände

dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 14, Abs. 3 bis 8 und § 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Die Behörde (§ 38) kann sich dem strafgerichtlichen Verfahren als Nebenkläger anschließen.

(2) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Falle der Behörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Behörde erst mit der Zustellung.

§ 20

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 12 oder 13 strafbare Handlung begangen, so kann die Behörde (§ 38) gegen den Inhaber oder Leiter, und wenn das Unternehmen von einer juristischen Person betrieben wird, gegen diese eine Ordnungsstrafe festsetzen, sofern der Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Die Ordnungsstrafe darf die in § 12 erwähnten Beträge von 20 000.—, beziehungsweise 10 000.— Reichsmark, und im Falle des § 13 den Betrag von 100 000.— Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Der Beschuldigte ist vorher zu hören.

§ 21

Besteht wegen einer nach den §§ 12 oder 13 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann die Behörde (§ 38) gegen den Schuldigen im Einzelfall eine Ordnungsstrafe festsetzen. § 20, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 22

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieser Verordnung, die bei der Staatsanwaltschaft oder bei anderen Behörden eingehen, sind der nach § 38 zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Soweit diese Behörde die Sache nicht wegen Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgibt, führt sie die Ermittlungen. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe teilt die Behörde (§ 38) das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit; diese entscheidet endgültig, ob sie die Strafverfolgung übernimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Behörde von einer Ordnungsstrafe absehen will.

(3) Solange die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nicht übernommen hat, kann die Behörde (§ 38) Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen, wenn die Gefahr besteht, daß andernfalls die Einziehung vereitelt wird.

§ 23

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann der Betroffene binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrages bei dem Gericht gewahrt.

(2) Der Antrag ist alsbald dem Amtsgericht, bei Ordnungsstrafen von mehr als 10 000.— Reichsmark der Strafkammer des Landgerichts zur Entscheidung zuzuleiten. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die Behörde den gegen den Antragsteller ergangenen Ordnungsstrafbescheid zurücknehmen und entweder von Strafe absehen oder einen neuen Bescheid erlassen; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

(3) Wird der Antrag dem Gericht zur Entscheidung zugeleitet, so hat die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 24

(1) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß; die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet endgültig. Der Ordnungsstrafbescheid kann nicht zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(2) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund dieser Verordnung verfolgt werden.

§ 25

(1) In den Fällen der §§ 20 und 21 kann die Behörde (§ 38) neben der Ordnungsstrafe die Einziehung anordnen. § 14, Abs. 2 bis 8, gilt sinngemäß; die Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit.

(2) Die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 und 24) gelten sinngemäß; über den Antrag entscheidet in allen Fällen das Amtsgericht.

(3) § 15 findet Anwendung.

§ 26

(1) Schon vor Verhängung einer Strafe kann die Behörde (§ 38) die in § 17 vorgesehenen Maßnahmen anordnen, wenn dringender Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 17, Abs. 1 bei dem Beschuldigten vorliegen. § 17 gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde hat das Ermittlungsergebnis beschleunigt der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Lehnt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Strafverfolgung ab oder erklärt sie nicht binnen einem Monat nach der Zustellung der Anordnung gemäß § 17 an den Beschuldigten, daß sie die Strafverfolgung übernimmt, so sind die angeordneten Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

§ 27

Das Gericht oder die Behörde (§ 38) kann anordnen, daß die Bestrafung sowie eine nach § 17 getroffene Anordnung auf Kosten des Betroffenen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind in der gerichtlichen Entscheidung oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 28

Kann eine auf Grund der §§ 20 oder 21 festgesetzte Ordnungsstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das nach § 23, Abs. 2 zuständige Gericht auf Verlangen der Behörde (§ 38) als Ersatzfreiheitsstrafe eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 29

Der Ordnungsstrafbescheid und die Entscheidung über die Einziehung sind zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

§ 30

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren bei der Zustellung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a entsprechende Anwendung. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Ordnungsstrafbescheides in einem in den Ausführungsbestimmungen zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verfließen sind.

§ 31

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung/Strafrechtspflegeordnung entsprechende Anwendung.

§ 32

(1) Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumsstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe und der Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

(2) § 22, Abs. 2, S. 2 und § 24, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 33

(1) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Behörde, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

(3) In den Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Strafbescheid bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig geworden ist.

§ 34

Die Kosten des Ordnungsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen. Mehrere, wegen derselben Zuwiderhandlung Bestrafte, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

§ 35

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Ordnungsstrafbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der eingezogenen Gegenstände, mindestens aber fünf Reichsmark. Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweise Erfolg hatte.

(2) An Auslagen werden erhoben:

1. Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren;
2. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen;
3. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt sind;
4. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstortes;
5. Auslagen anderer Behörden;
6. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen und Sachen.

(3) Die Kosten der Vollstreckung einer Ordnungsstrafe werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die Kosten der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach den für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 36

(1) Soweit Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung von dem Amtsgericht zu treffen sind, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts.

(2) Der Justizminister des Landes kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als örtlich zuständig für mehrere Land-

gerichtsbezirke erklären. Ebenso kann er für Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

§ 37

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 kann der Verwaltungsrat Verwaltungsanordnungen erlassen, soweit diese erforderlich sind, um ihm die Durchführung seiner Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen.

§ 38

Die oberste Landesbehörde bestimmt die nach den §§ 15, 17, 19 bis 22 und 25 bis 28 zuständige Behörde der Wirtschaftsverwaltung.

§ 39

Sofern der Verwaltungsrat noch keine Maßnahme getroffen hat, wird die oberste Landesbehörde ermächtigt, bis zum 31. März 1948 zur Regelung des Warenverkehrs allgemeinverbindliche Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung zu erlassen, wenn eine alsbaldige Regelung erforderlich wird. § 5, S. 2 gilt entsprechend. Das Verwaltungsamt ist von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen; die Anordnung darf verkündet werden, wenn das Verwaltungsamt nicht binnen drei Wochen nach Eingang der Mitteilung widersprochen hat.

§ 40

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Regelung des Warenverkehrs in der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen und Anordnungen treten spätestens am 30. Juni 1948 außer Kraft. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall eine Verlängerung anordnen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung begangene Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 genannten Vorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und die sonstigen zur Regelung des Warenverkehrs in der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Anordnungen werden nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 35 dieser Verordnung bestraft.

§ 41

Die folgenden Vorschriften werden für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft nicht mehr angewendet:

1. Die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, mit Ausnahme der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I, S. 551);
2. Die §§ 1 und 2 der Großhessischen Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Großhessen 1945, Nr. 3, S. 25);
3. Die Verordnung über den Warenverkehr in Baden vom 31. Oktober 1945 (Amtsblatt für Baden 1946, Nr. 1, S. 7);
4. Die §§ 2 und 3 der Bayerischen Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, Nr. 12, S. 188).

§ 42

Gemäß Absatz 10 (c) des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung, in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 2, werden die deutschen Gerichte hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung auszuüben, vorausgesetzt, daß die zuwiderhandelnden Personen von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht gemäß Absatz 10 (a) des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (in seiner jeweils geänderten Fassung) ausgenommen sind.

§ 43

Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text; die Bestimmungen des Absatz 5 des Artikel II des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diesen Text keine Anwendung.

§ 44

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Gesetz Nr. 57

Verwalter für bestimmte Banken

I.

1. Bis zur endgültigen Entscheidung über die zukünftige finanzielle Struktur Deutschlands wird ein unabhängiger und unparteiischer Verwalter von der Regierung jedes Landes für jede der folgenden Banken ernannt:

- a) Deutsche Bank
- b) Dresdner Bank
- c) Commerzbank

II.

2. Der Verwalter beaufsichtigt und verwaltet das Eigentum jeder dieser Banken innerhalb des betreffenden Landes. Er muß dieses Eigentum pfleglich behandeln, unversehrt erhalten und beschützen und muß hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Aufzeichnungen führen und Abrechnungen aufstellen.

3. Vorbehaltlich der Bestätigung der Landesregierung kann der Verwalter Veränderungen innerhalb der derzeitigen Verwaltung der Bank anordnen, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

III.

4. Die Amtshandlungen des Verwalters dürfen in keiner Weise von den derzeitigen Aktionären oder den Vorstandsmitgliedern der betreffenden Banken beeinflußt werden.

IV.

5. Der Verwalter hat die Namen der unter I aufgeführten Banken zu ändern.

6. Der neue Name darf den früheren Namen der unter I aufgeführten Banken nicht enthalten und darf auch in keiner Weise auf diesen früheren Namen Bezug nehmen; auch darf der neue Name in keiner Weise auf den neuen Namen einer dieser außerhalb des betreffenden Landes gelegenen Banken Bezug nehmen. Der neue Name bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung.

V.

7. Der Ministerpräsident jedes Landes hat die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

8. Dieses Gesetz tritt am 6. Mai 1947 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57

der amerikanischen Militärregierung — Deutschland vom 6. Mai 1947 betr. Verwalter für bestimmte Banken.

Vom 7. Mai 1947.

Auf Grund des Art. V, 7 des Militärregierungs-gesetzes Nr. 57 wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Die zur Durchführung des Militärregierungs-gesetzes Nr. 57 erforderlichen Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften erläßt der Staatsminister der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt am 6. 5. 1947 in Kraft.
München, den 7. Mai 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57

der amerikanischen Militärregierung —
Deutschland vom 6. Mai 1947 betr. Ver-
walter für bestimmte Banken.

Vom 7. Mai 1947.

Auf Grund der ersten Durchführungsverordnung
zum Militärregierungsgesetz Nr. 57 wird verordnet:

§ 1

Bis zur Bestellung der im Militärregierungsgesetz Nr. 57, Ziffer 1 vorgesehenen Verwalter haben die Leiter der Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank in Bayern sich jeder Maßnahme zu enthalten, die Ziffer 2 des Gesetzes Nr. 57 widerspricht. Insbesondere ist ihnen bis zur Bestellung des Verwalters untersagt, ohne Genehmigung der Landeszentralbank Änderungen in den Vermögenswerten ihrer Bank vorzunehmen und Beträge von mehr als 100 000 RM im Einzelfall nach anderen Ländern außerhalb des Girokreises der Landeszentralbank zu vergüten.

§ 2

Ein Kontokorrentverkehr der in Bayern gelegenen Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank mit Niederlassungen der gleichen Banken außerhalb des Landes Bayern findet nicht statt. Über die Behandlung derartiger Kontokorrentbeziehungen erläßt die Bankaufsichtsbehörde die näheren Bestimmungen.

§ 3

Zur Kontrolle ihrer Geschäftsgebarung haben die im Lande Bayern befindlichen Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank der Landeszentralbank wöchentlich statistische Nachweisungen auf den von der Landeszentralbank herausgegebenen Vordrucken nach dem Stand vom Samstag am Dienstag der folgenden Woche einzureichen.

§ 4

Diese Durchführungsverordnung tritt am 6. Mai 1947 in Kraft.

München, den 7. Mai 1947.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. V. Dr. Müller.

Militärregierung — Deutschland Abänderung Nr. 1

zur ersten Ausführungsverordnung zu
Gesetz Nr. 56 der Militärregierung.

Die Erste Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung (GVBl. 1947, S. 79) wird wie folgt geändert:

- In Art. I (b) werden in der zweiten Zeile vor dem Wort „des“ die Worte „einzelner Bestimmungen“ eingesetzt.
- In Art. III-A zweite Zeile wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- Die Eingangssätze von Art. V-A, die mit dem Wort „Jedes“ beginnen und mit dem Wort „enthalten“ enden, erhalten folgende Fassung:

Jedes betroffene Unternehmen hat bis spätestens 1. Juni 1947 dem Leiter der Deutschen Kartellentflechtungsbehörde des Landes, in welchem das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat, Meldung (6 Ausfertigungen in Deutsch, 4 Ausfertigungen in Englisch) zu erstatten. Sofern sein Sitz außerhalb der amerikanischen Zone Deutschlands oder des Landes Bremen gelegen ist, hat die Meldung an den Leiter der Deutschen Kartellentflechtungsbehörde in demjenigen Land der amerikanischen Zone zu erfolgen, in welchem das betroffene Unternehmen den größten Betrag an Vermögenswerten besitzt. Die Meldung muß die folgenden Angaben enthalten:

- In Art. V-A wird unter dem Buchstaben (f) ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:
„Hat die zur Meldung verpflichtete Gesellschaft irgendwelche Zweifel hinsichtlich der auf Grund dieses Artikels V geforderten Angaben, so wird die vollständige Ausfüllung eines bei den Deutschen Kartellentflechtungsbehörden der Länder erhältlichen Fragebogens (MC/DEC/2/F—1) als Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels V (A) angesehen.“
- In Art. V-D erste Zeile wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt; in der dritten Zeile werden vor dem Worte „des“ die Worte „einzelner Bestimmungen“ eingesetzt.
- Art. VI-A erhält folgende Fassung:
„Die von der Militärregierung bezeichnete Stelle prüft alle eingegangenen Meldungen und setzt jedes Unternehmen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung davon in Kenntnis, welche Schritte das Unternehmen zu ergreifen hat, um den Bestimmungen dieser Verordnung und des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung nachzukommen.“
- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Berichtigung der Uebersetzung des Kontrollratgesetzes Nr. 43

„Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der
Ausfuhr, der Beförderung und der Lage-
rung von Kriegsmaterial“

Die deutsche Übersetzung des Kontrollratgesetzes Nr. 43 (GVBl. 1947, S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I, Absatz 3, letzte Zeile ist das Wort „das“ durch das Wort „die“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Artikel I, Absatz 3, lautet demnach wie folgt:

3. Der im Verzeichnis A gebrauchte Ausdruck „Kriegsmaterial“ umfaßt Bestandteile, Zubehörstücke und Ersatzteile solchen Materials, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

2. Artikel VI wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „verstößt“ die Worte „oder zu verstoßen versucht“ einzufügen. Der letzte Satz „Der Versuch ist strafbar“ ist zu streichen.

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „verstößt“ die Worte „oder zu verstoßen versucht“ einzufügen; im letzten Halbsatz des ersten Satzes ist das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen und vor dem Wort „erkennen“ das Wort „zu“ einzufügen. Der zweite Satz „Der Versuch ist strafbar“ ist zu streichen.

Artikel VI lautet demnach wie folgt:

1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstoßen versucht, setzt sich strafrechtlicher Ver-

folgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung einer der folgenden Strafen:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;
- b) Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren;
- c) in schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus oder Todesstrafe.

Daneben kann auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles desselben erkannt werden.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt oder zu verstoßen versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im Falle der Verurteilung der Auflösung; das Gericht hat auf Einziehung ihres Vermögens zu erkennen.

3. Verzeichnis A wird wie folgt geändert:

a) In Gruppe I (b) ist das Wort „Vertreibmittel“ durch das Wort „Vortreibmittel“ zu ersetzen.

b) In Gruppe I (d) sind nach den Worten „Hieb- und Stichwaffen“ die folgenden Worte in Klammern einzufügen: („französisch: weiße Waffen — russisch: kalte Waffen“).

Gruppe I (d) lautet demnach wie folgt:

d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen (französisch: weiße Waffen — russisch: kalte Waffen), z. B. Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.

c) In Gruppe V (b) sind die in Klammern gesetzte Worte „Richtbaken“ zu streichen.

d) In Gruppe VIII (b) ist das Wort „ausschließliche“ durch das Wort „ausschließlich“ und das Wort „werde“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

4. Verzeichnis B wird wie folgt geändert:

a) In Gruppe V (a) ist das in Klammern gesetzte Wort „Richtbaken“ zu streichen.

b) In Gruppe VIII (a) ist das Wort „Pentacrythrittranitrat“ durch das Wort „Pentacrythrittranitrat“ zu ersetzen.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Bayern

Verbesserung der deutschen Uebersetzung der Verordnung Nr. 9

der Militärregierung — Deutschland
Amerikanische Zone

Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeiten für Kraftfahrzeuge.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß die bisherige deutsche Übersetzung des Artikels IV der Verordnung Nr. 9 der Militärregierung Deutschland — Amerikanische Zone: Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeiten für Kraftfahrzeuge (GVBl. 1947, S. 90) Anlaß zu Zweifeln darüber gegeben hat, ob die deutschen Gerichte ermächtigt sind, Verstöße gegen diese Verordnung zu verfolgen. Um diese Zweifel zu beseitigen und klarzustellen, daß dieser Artikel eine ausdrückliche Ermächtigung an die deutschen Gerichte zur Strafverfolgung von Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit durch Gesetz Nr. 2 der Militärregierung in der jeweils gültigen Fassung nicht entzogen sind, enthält, wird die Übersetzung des Artikels IV geändert wie folgt:

Artikel IV

4. Personen, die unter diese Verordnung fallen und eine ihrer Bestimmungen verletzen, unterliegen der Strafverfolgung vor dem zuständigen Gericht der Militärregierung oder, soweit es sich um Per-

sonen handelt, die im allgemeinen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte auf Grund des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in der jeweils gültigen Fassung nicht entzogen sind, vor dem zuständigen deutschen Gericht.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Verordnung Nr. 123 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unter- nehmen vom 23. September 1947 (GVBl. S. 299)

Vom 7. Juni 1947.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1, des Art. 6 und des Art. 9 des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. Seite 299) wird folgendes verordnet:

Zu Art. 1 des Gesetzes:

§ 1

Gewerbliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes sind Gewerbebetriebe natürlicher Personen, Rechtspersonen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen.

§ 2

Von dem Gesetz werden ausgenommen:

1. Unternehmen der Ernährungswirtschaft; als solche gelten die Betriebe, die in § 1 Abs. 1 Nr. 1—10 und Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I Seite 100) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 23. März und 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 47 und Nr. 148) und vom 15. Juli 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161) aufgeführt sind,
2. Verteilungsstellen von Konsumgenossenschaften,
3. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen,
4. Verlagsunternehmen, soweit ihre Zulassung durch besonderes Gesetz geregelt ist,
5. Unternehmen, welche die öffentliche Aufführung von Opern, Operetten, Schauspielen, Singspielen, Musik-, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen oder sonstigen Schaustellungen veranstalten oder vermitteln,
6. Agenturen sowie Personen, die als Inhaber oder Leiter einer Agentur Mitwirkende für die in Ziff. 5 bezeichneten Veranstaltungen vermitteln,
7. die gewerbsmäßige Erteilung von Tanz-, Turn-, Schwimm- und sonstigem Sportunterricht,
8. Unternehmen eines Totalisators oder Buchmachers sowie sonstige Wettbüros,
9. das Versteigerungsgewerbe,
10. Auswanderungsunternehmungen und Auswanderungsagenten,
11. das Schornsteinfegergewerbe,
12. das Hufbeschlaggewerbe,
13. Das Gaststätten- und Schankstättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes vom 28. April, 1930 (RGBl. I Seite 146) und der Kleinhandel mit Branntwein und Bier, ferner der Ausschank selbsterzeugter Getränke, soweit dieser bisher ohne Erlaubnis statthaft war,
14. Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, -
15. Apotheken, medizinisch-technische und chemische Untersuchungsanstalten,
16. Überfahrtsanstalten im Sinne des Art. 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (GVBl. S. 157),
17. Binnenschiffahrtsunternehmen,

18. Eisenbahnunternehmen und Unternehmen von Bahnen mit besonderer Bauart sowie sämtliche Unternehmen, die unter das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I Seite 1319) fallen,
19. Personen, die ihre Dienste für nicht an eine feste Betriebsstätte gebundene Leistungen oder für solche Leistungen anbieten, die durch körperliche Arbeit auszuführen sind; dies gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit als Handwerk anzusehen ist, für das in den §§ 42a und 42b der Gewerbeordnung genannte Gewerbe und für das Gewerbe im Umherziehen.

§ 3

Nicht unter das Gesetz fallen staatliche oder von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts betriebene Unterrichtsanstalten, soweit sie ausschließlich im Rahmen des Unterrichtsbetriebes erzeugte oder gewonnene Gegenstände gegen Entgelt veräußern. Entsprechendes gilt für Gefangenenanstalten und ähnliche staatliche Einrichtungen.

§ 4

Die Ausübung der in § 2 aufgeführten Gewerbe richtet sich nach den für diese bestehenden Vorschriften.

§ 5

Die Erlaubnis zur Wiedereröffnung eines nach dem 31. August 1939 stillgelegten Unternehmens (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) soll erteilt werden, wenn der Betrieb aus kriegswirtschaftlichen Gründen stillgelegt worden ist. Das Ruhen eines Betriebes wegen der Einziehung des Inhabers zum Wehrdienst oder einem diesem gleichzusetzenden Dienste gilt nicht als Betriebsstilllegung im Sinne des Gesetzes.

Zu Art. 2 des Gesetzes:

§ 6

Die Erlaubnis darf nicht deswegen versagt werden, weil der Antragsteller oder eine für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; jedoch bleiben die Bestimmungen der §§ 12, 42b Abs. 4, 56d der Gewerbeordnung unberührt.

Zu Art. 3 des Gesetzes:

§ 7

Soweit nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 44a und 60 der Gewerbeordnung) Genehmigungen befristet erteilt werden, ist die Erlaubnis nach Art. 1 des Gesetzes nur für die in den anderen Gesetzen vorgesehenen Fristen zu erteilen.

Zu Art. 6 des Gesetzes:

§ 8

(1) Zu Entscheidungen gemäß den Art. 1—5 des Gesetzes sind zuständig:

1. die Regierung für

- Genossenschaften und Vereinigungen von Genossenschaften,
- Industrieunternehmen, die voraussichtlich mehr als 10 Personen (ausschließlich Lehrlinge) beschäftigen werden oder — im Falle der Art. 4 und 5 des Gesetzes — bereits beschäftigen,
- Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs mit Lastkraftwagen, die voraussichtlich mehr als 10 Personen (ausschließlich Lehrlinge) beschäftigen werden oder — im Falle der Art. 4 und 5 des Gesetzes — bereits beschäftigen.
- Großhandelsunternehmen,
- Versandgeschäfte,
- Unternehmen, die Bauarbeiten über oder in der Erde ausführen, soweit es sich nicht um Handwerk handelt,
- Reisebürogeschäfte,

- Handelsvertreter, Handelsmakler, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler, Grundstücksmakler, Darlehensvermittler und Kommissionäre,

f) Tankstellen,

- die untere Verwaltungsbehörde (Stadttrat, Landrat) für alle übrigen Unternehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder begründen will. Ist der Sitz des Unternehmens nicht zugleich der Ort der Betriebsstätte, so ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn die für die Betriebsstätte zuständige Behörde zugestimmt hat. Im Falle der Sitzverlegung (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes) ist die Zustimmung der für den neuen Sitz zuständigen Behörde vor Erteilung der Erlaubnis einzuholen.

§ 9

Vor den Entscheidungen gemäß den Art. 1—5 des Gesetzes soll die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, bei Unternehmen des Verkehrsgewerbes der zuständige Berufsverband (Fachverein) gutachtlich gehört werden.

§ 10

Ist der Antragsteller oder — im Falle der Art. 4 und 5 des Gesetzes — der Inhaber des Unternehmens ein Flüchtling (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge — Flüchtlingsgesetz — vom 19. Februar 1947 — GVBl. Seite 51 —), so ist vor den Entscheidungen gemäß den Art. 1—5 des Gesetzes der zuständige Beirat oder Ausschuß (§§ 12, 13 und 14 des Flüchtlingsgesetzes) zu hören.

§ 11

Über die Bildung der Gewerbeausschüsse ergehen besondere Bestimmungen. Bis zu deren Erlaß werden die Entscheidungen gemäß den Art. 1—5 des Gesetzes ohne deren Mitwirkung getroffen.

§ 12

(1) Unbeschadet der nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Verwaltungsrechtsweg zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist

- gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde Beschwerde zur Regierung,
- gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Regierung Beschwerde zum zuständigen Fachministerium

zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, die sie getroffen hat, anzubringen, sie ist innerhalb vier Wochen nach Einlegung zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, kann jedoch deren Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

§ 13

Entscheidungen gemäß den Art. 1—5 des Gesetzes sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

Zu Art. 7 des Gesetzes:

§ 14

Die Befugnis zur Anordnung der polizeilichen Schließung eines unzulässigerweise errichteten oder weiterbetriebenen Unternehmens wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Zu Art. 11 des Gesetzes:

§ 15

Soweit bestehende andere gewerberechtliche Vorschriften weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit enthalten, bleiben diese unberührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen:**§ 16**

Bis zur Bildung der Beiräte und Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 des Flüchtlingsgesetzes tritt in den Fällen des § 10 an deren Stelle der „Hauptausschuß für Flüchtlinge und Ausgewiesene in Bayern“.

München, den 7. Juni 1947.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
gez. Dr. Zorn.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)

Vom 27. Januar 1947.

Gemäß Art. 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte gelten:

§ 1

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte gelten:

1. Kampfhandlungen oder mit solchen unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere Waffenwirkung und Wirkung sonstiger Kampfmittel,
2. behördliche Maßnahmen in unmittelbarer Folge von Kampfhandlungen oder zum Zwecke ihrer unmittelbaren Vorbereitung und in Erwartung unmittelbar bevorstehender Angriffe,
3. nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben,
4. Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden, dringenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt war,
5. schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutscher Gebiete oder mit den dadurch bedingten Umsiedlungszwangsmaßnahmen zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,
6. das Vorgehen deutscher Wehrmacht-, Partei- oder Zivildienststellen oder von solchen ermächtigter Einzelpersonen zu dem Zweck, die Erfüllung einer Wehr- oder Volkssturmpflicht oder eines Einsatzbefehls zu erzwingen, obwohl nach den vorliegenden Umständen der verlangte Dienst vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden konnte.

(2) In anderen, besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen unmittelbarer Kriegseinwirkungen von der Landesversicherungsanstalt mit Zustimmung des Arbeitsministers anerkannt werden.

§ 2

Militärischer Dienst im Sinne des KB-Leistungsgesetzes ist jeder nach deutschem Militär- und Wehrrecht geleistete Dienst der Wehrmachtangehörigen aller Grade und Gattungen jeweils vom Tage der Einberufung bis zur Beendigung des Entlassungsweges.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst gilt

1. der berufsmäßige und nichtberufsmäßige Reichsarbeitsdienst (auch während eines Einsatzes im Verbandsdienst der Wehrmacht),
2. der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriege,
3. der Dienst auf Grund der Notdienstverordnungen,
4. der Dienst in den Heimatflakbatterien,

5. der Dienst des verstärkten Bahnschutzes, der Feldgendarmarie und der Marineküstenpolizei,
6. der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst von Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren,
7. der Dienst der Wehrmachtshelfer und -helferinnen.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt auch

1. der auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers geleistete freiwillige Dienst,
2. der Weg der zum Wehrdienst Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach der Entlassung aus dem Wehrdienst,
3. das von einer Wehrmachtsdienststelle angeordnete Erscheinen zur Wehrüberwachung, Musterung, Eignungsprüfung,
4. der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Bezirkskommandos,
5. der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen, Unteroffiziers-Schüler der Luftwaffe.

(3) Darüber hinaus kann die Landesversicherungsanstalt mit Zustimmung des Arbeitsministeriums in begründeten Einzelfällen anerkennen, daß „militärischer Dienst“ vorlag.

§ 4

(1) Ein die Leistungen ausschließender Dienst im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes liegt auch vor, wenn die Parteilgliederungen usw. oder einzelne ihrer Mitglieder als solche im Verband der Wehrmacht oder für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren, z. B. bei

- a) freiwilligem Dienst in den bewaffneten Einheiten der Schutzstaffeln,
- b) den Reichssportschulen des NSKK,
- c) den NSKK-Transportbrigaden der Luftwaffe,
- d) der Überführung von Wehrmachtskraftfahrzeugen durch NSKK-Angehörige,
- e) der Überführung von Flugzeugen durch NSFK-Angehörige,
- f) der SA-Standarte Feldherrnhalle,
- g) den sudetendeutschen und ähnlichen Freikorps und ihren Vorläuferverbänden,
- h) den Angehörigen des Reichssicherheitsdienstes.

(2) Auch für die Folgen einer „unmittelbaren Kriegseinwirkung“, die anlässlich eines die Leistungen ausschließenden Dienstes eingetreten ist, stehen Leistungen nur zu, wenn der Dienst nicht freiwillig geleistet wurde.

§ 5

(1) Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte werden die Leistungen ausgeschlossen für die Folgen von schädigenden Einwirkungen, die eingetreten sind

1. beim freiwilligen Dienst deutscher Reichsangehöriger in einer ausländischen Wehrmacht,
2. beim Dienst im deutschen Freiwilligenverbänden und Marineeinheiten, die im spanischen Bürgerkrieg und ähnlichen Kampfhandlungen eingesetzt waren.

(2) Weiterhin sind ausgeschlossen:

- a) Leistungen für die Folgen von schädigenden Einwirkungen aus einer Dienstleistung bei
 1. dem verstärkten Polizeischutz in Polen,
 2. den zur Verteidigung der Stadt Danzig eingesetzten politischen Verbänden,
 3. ausländischen Freiwilligen-Verbänden,
 4. dem russischen Schutzkorps Serbien;
- b) Leistungen für die Folgen aus schädigenden Einwirkungen aus einer Verwendung in der deutschen Wehrmacht oder für Zwecke der deutschen Wehrmacht bei den
 1. nichtdeutschen Staatsangehörigen, die freiwillig in deutschem Wehrdienst standen oder diesem unterstellt waren,
 2. landeseigenen Hilfskräften des Ostens und bei dem

3. nichtdeutschen Personal der Donauschiffahrt, das den Wehrgesetzen unterstellt war.

§ 6

(1) Beschädigte, die unter das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946, Anlage Teil A Klasse I oder II fallen und keinen Nachweis über eine durch die Spruchkammer erfolgte Einreihung in eine günstigere Gruppen vorlegen können, haben nur Anspruch auf Heilbehandlung.

§ 7

Die Vorschriften der Unfallversicherung sind anzuwenden, soweit das KB-Leistungsgesetz nicht Sonderbestimmungen enthält. An die Stelle der Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger treten die Landesversicherungsanstalten. Sie sind die Träger der Leistungen an Körperbeschädigte. Kostenträger ist der Staat.

§ 8

Soweit eine Mitwirkung der Beschädigten bei der Verwaltung vorgesehen ist, werden sie auf Vorschlag der Gewerkschaften oder, sofern besondere Organisationen der Körperbeschädigten bestehen, dieser vom Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Aufgaben der Arbeitgeber-Beisitzer werden von Beamten oder Angestellten der öffentlichen Verwaltung, die nicht der Landesversicherungsanstalt angehören und von dem Arbeitsminister im Benehmen mit dem Finanzminister ebenfalls für 2 Jahre bestimmt werden, wahrgenommen.

§ 9

Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, aber in ihre Heimat (Deutschland) auf Grund vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen nicht zurückkehren können, gelten als Zivilinternierte und sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu behandeln.

§ 10

Selbstmord oder die Folgen eines Selbstmordversuches gelten nicht als absichtlich herbeigeführte, gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des Art. 2 Ziff. 3 des KB-Leistungsgesetzes, sofern die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs mit unmittelbaren Kriegseinwirkungen gegeben ist.

§ 11

Die Lieferung der in Art. 3 Abs. 1 und 2 genannten Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Führhunde für Blinde erfolgt entweder unmittelbar von der Landesversicherungsanstalt oder in deren Auftrag und für deren Rechnung.

§ 12

Krankenkassen im Sinne des Art. 3 Ziff. 3 des Gesetzes sind die Ortskrankenkassen und, wo solche nicht vorhanden sind, die Landkrankenkassen.

§ 13

Macht die Landesversicherungsanstalt von der ihr in Art. 3 Ziff. 3 des KB-Leistungsgesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch, so gelten hinsichtlich der Durchführung der Heilbehandlung die für die Pflichtmitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse bindenden Bestimmungen nach Gesetz und Satzung.

§ 14

Die Ansprüche, die den Krankenkassen nach Art. 4 des KB-Leistungsgesetzes zustehen, werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 15

Sinkt der Grad der Erwerbsminderung unter 40 v. H. (Art. 5 des KB-Leistungsgesetzes), so darf

der Entzug der Rente erst von dem auf die Zustellung des Bescheids folgenden Monat ab ausgesprochen werden.

§ 16

Die Witwenrente beträgt gemäß § 588 Abs. 2 RVO zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (Art. 6 Ziff. 3 des KB-Leistungsgesetzes). § 588 Absatz 1 Satz 3 RVO findet keine Anwendung.

§ 17

Anmeldung im Sinne des KB-Leistungsgesetzes ist gleichbedeutend mit Antragstellung und umgekehrt.

§ 18

Verhältnisse sind als außerhalb des Willens des Berechtigten liegend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes anzusehen, wenn der Berechtigte das ihm nach Lage der Dinge Zumutbare getan hat, um die Frist zu wahren.

§ 19

Die Frist des Art. 10 des Gesetzes gilt auch dann als gewahrt, wenn die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen den Anspruch innerhalb eines Jahres, nachdem sie — oder im Falle der Minderjährigkeit ihr gesetzlicher Vertreter — vom Tode des Beschädigten glaubhaft Kenntnis erlangt haben, anmelden. Zur Glaubhaftmachung genügt — mangels anderer Nachweise — eidesstattliche Erklärung.

§ 20

Von der Anrechnung nach Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes ist abzusehen, wenn der anzurechnende Betrag weniger als RM 10.— ausmacht.

§ 21

Unter „Einkünfte“ im Sinne des Art. 14 des Gesetzes sind Nettoeinkünfte zu verstehen.

§ 22

Die Rente einer Waise und ihre sonstigen Einkünfte dürfen zusammen nicht mehr als RM 60.— im Monat betragen, andernfalls wird die Rente entsprechend gekürzt. Zu den Einkünften gehören auch Renten, die einer Waise gemäß Art. 6 des KB-Leistungsgesetzes gewährt werden.

§ 23

Besteht Anspruch auf Rente aus verschiedenen Versicherungen, so wird gemäß Art. 14 Ziff. 6 des KB-Leistungsgesetzes die Rente sowohl aus der Reichsversicherung (einschließlich Knappschaftsversicherung) als auch nach dem KB-Leistungsgesetz gewährt, jedoch übernimmt jeder Versicherungsträger nur den Teil, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht, den er zu vertreten hat.

§ 24

Wesentlich ist eine Änderung des Einkommens im Sinne des Art. 14 Ziff. 7 des KB-Leistungsgesetzes, wenn sie mindestens 10 v. H. ausmacht.

§ 25

Die Landesversicherungsanstalten haben die Durchführung des Gesetzes nach den Weisungen des Arbeitsministeriums vorzunehmen. Mit der Entgegennahme der Anträge und ihrer Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife werden die Allgemeinen Ortskrankenkassen und, wo solche nicht vorhanden sind, die Landkrankenkassen beauftragt. Die Landesversicherungsanstalten haben den beauftragten Kassen ihres Bezirks die erforderlichen Vordrucke zu liefern und ihnen zur Abgeltung aller durch die Bearbeitung der Anträge entstehenden Verwaltungskosten eine Gebühr von RM —.50 je Antrag zu vergüten. Die beauftragten Kassen sind hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge an die Weisungen der Landesversicherungsanstalten gebunden. Die Allgemeinen Orts- bzw. Landkrankenkassen gelten in-

soweit als Dienststellen der Landesversicherungsanstalten im Sinne des KB-Leistungsgesetzes.

Anordnungen, welche die Landesversicherungsanstalten im Rahmen des Art. 18 des KB-Leistungsgesetzes erlassen, bedürfen der Zustimmung des Arbeitsministers.

§ 26

Der Antrag auf Genehmigung des Haushaltsplanes ist von der Landesversicherungsanstalt über das Arbeitsministerium der Landesregierung vorzulegen.

§ 27

Der Kostenersatz an die Landesversicherungsanstalt (Art. 20 des KB-Leistungsgesetzes) erfolgt durch Anweisung des Arbeitsministeriums an die Landeshauptkasse.

Der Finanzminister bestimmt den Haushaltstitel, auf welchem die Kosten zu verbuchen sind, und stellt die Betriebsmittel zur Verfügung.

§ 28

Der Wohnsitz im Sinne des Art. 22 des KB-Leistungsgesetzes richtet sich nicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nach der in der Sozialversicherung herausgebildeten Praxis, wonach maßgebend der tatsächlich ständige Aufenthaltsort ist.

Eine Zuständigkeit im Sinne des Art. 22 Ziff. 3 des KB-Leistungsgesetzes ist auch dann nicht begründet, wenn Hinterbliebene eines Verstorbenen oder Verschollenen auf Grund behördlich angeordneter Evakuierungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen einen neuen Wohnort nach dem 1. Mai 1945 begründet haben. Für diese Fälle wird allgemein bestimmt, daß die Landesversicherungsanstalt des neuen Wohnorts der Hinterbliebenen zuständig ist.

§ 29

Nach Art. 24 Ziff. 3 des KB-Leistungsgesetzes kann lediglich die Vorlage solcher amtlichen Bescheinigungen verlangt werden, die für den Nachweis des Anspruchs nach Grund und Höhe von Bedeutung sind, z. B. Geburts-, Sterbeurkunde, Lebensbescheinigungen, Einwohnermeldeschein, Arbeitsverdienstbescheinigungen, Spruchkammerentscheid, Rentenbescheid, Heiratsurkunde, Bescheinigung über häusliche Gemeinschaft (bei Angehörigen und Verwandten) Renten- und Pensionsbescheide u. a.

§ 30

Der bei der Landesversicherungsanstalt zu bildende Beschwerdeausschuß (Art. 26 und Art. 29 des KB-Leistungsgesetzes) besteht aus dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt oder seinem Stellvertreter, einem Beisitzer aus den Kreisen der Beschäftigten und einem Beisitzer als Vertreter des Staates. Die Beisitzer werden gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung bestellt.

§ 31

Gegen die Entscheidung nach Art. 26 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 32

Behörden im Sinne des Art. 28 des KB-Leistungsgesetzes sind die Landesversicherungsanstalt und ihre Zweigstellen.

§ 33

Das Ersuchen an das Amtsgericht um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen kann nur von der Landesversicherungsanstalt gestellt werden, nicht auch von den Dienststellen oder sonstigen Behörden. Das Ersuchen darf nur gestellt werden, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage unbedingt notwendig erscheint. Zuständig für die Vereidigung ist das

Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vereidigte oder Sachverständige wohnt.

§ 34

Macht der Zeuge oder Sachverständige geltend oder ist offenkundig, daß durch eine Aussage eine gesetzliche Schweigepflicht verletzt oder ein Amts- oder Dienstgeheimnis offenbart wird, so soll tunlichst auf die Aussage verzichtet werden. Ist dies im Interesse der Wahrheitsfindung nicht möglich, so hat die Vernehmung unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu erfolgen. Falls dies geboten erscheint oder der Aussagende dies beantragt, ist er auf das Recht, diesen Antrag stellen zu können, ausdrücklich hinzuweisen. Von einer Niederschrift der Aussage ist in der Regel abzusehen. Erscheint dies aus bestimmten Gründen nicht möglich oder zweckmäßig, so ist diese Niederschrift gesondert zu den Akten zu nehmen.

§ 35

Zeugen und Sachverständige sind auf das Recht, Gebühren zu verlangen, hinzuweisen. Dies geschieht zweckmäßigerweise bei der Vorladung unter Hinweis auf die Nachweisung, die für die Gebührensatzung erforderlich ist (Arbeitsverdienst, Fahrtkosten, Quittungen über gehabte Barauslagen).

Die Bekanntgabe der Festsetzung oder Ablehnung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen kann formlos durch einfachen Brief oder Postkarte oder auch mündlich erfolgen, im letzteren Falle ist das Datum der Bekanntgabe aktenkundig zu machen.

§ 36

Die Bescheide, die gemäß Art. 30 des KB-Leistungsgesetzes zu erteilen sind, müssen die Anstalt, welche sie erläßt, Ort, Datum und den Namen des vollziehenden Beamten in deutlich lesbarer Schrift tragen. Die Verwendung von Stempeln ist — außer für die Unterschrift — zulässig. Die Zustellung der Bescheide erübrigt sich, wenn der Berechtigte oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person den Bescheid an der Amtsstelle in Empfang nimmt. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

§ 37

Sofern eine Rente festgesetzt wird, ist die für den Wohnsitz des Berechtigten zuständige Behörde durch Formblatt von der Rentenzahlung zu verständigen und aufzufordern, etwaige Ersatzansprüche wegen gewährter Fürsorgeleistung binnen eines Monats anzumelden. Wird ein Ersatzanspruch geltend gemacht, so ist der Rentenberechtigte hiervon zu verständigen mit dem Ersuchen, binnen eines Monats etwaige Einwendungen geltend zu machen und zu begründen. Geschieht dies, so wird über den Einspruch nach den Bestimmungen der RVO von der Spruchkammer des Obergesamtes, an welches die Akten abzugeben sind, entschieden.

§ 38

Ist die Berichtigung eines Bescheides gemäß Art. 32 des KB-Leistungsgesetzes erforderlich, der bereits zugestellt wurde, so ist der Bescheid wieder einzufordern und eine etwaige unrichtige Zahlungsanweisung gleichzeitig zurückzuziehen, bis die Berichtigung des Bescheides rechtskräftig erfolgt.

Beschwerde gegen die Berichtigung ist binnen einer Frist von 1 Monat an das Landesarbeitsgericht, das für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständig ist, einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist vom Landesarbeitsgericht Rechtskraftzeugnis anzufordern, wenn durch die Berichtigung der materielle Inhalt des Bescheides geändert wurde.

§ 39

Wird auf Rechtsmittel verzichtet, was durch schriftliche Erklärung oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle der Landesversicherungsanstalt oder ihrer Dienststellen erfolgen kann, so tritt die

Rechtskraft mit Abgabe der Verzichtserklärung ein. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 40

Wird von einer zur Rechtshilfe nach Art. 35 des KB-Leistungsgesetzes verpflichteten Behörde die Rechtshilfe abgelehnt, so ist der vorgesetzten Dienstbehörde mit der Bitte um Abhilfe Mitteilung zu machen.

Ist der Leistungsberechtigte mit der Einsichtnahme in die Krankenpapiere nicht einverstanden, so können daraus für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden.

§ 41

Die Aufzählung der außer Kraft gesetzten Gesetze in Art. 38 des KB-Leistungsgesetzes ist nicht erschöpfend, die Außerkraftsetzung weiterer Vorschriften wird dadurch nicht ausgeschlossen. Im übrigen wird auf Art. III des Gesetzes der Militärregierung Nr. 1 hingewiesen, wonach die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, verboten ist.

§ 42

Die Bestimmung in Art. 39 des KB-Leistungsgesetzes bezieht sich nur auf die Höhe der Renten, nicht aber auf den Grund des Anspruchs, also auf die Frage, ob eine Gesundheitsschädigung Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung ist. Die Entscheidung hierüber ist bindend (Art. 1 Ziff. 4 des KB-Leistungsgesetzes) und kann nur im Rahmen des Art. 30 Ziff. 4 des KB-Leistungsgesetzes geändert werden.

Bei der Bemessung der Rentenvorschüsse werden vorbehaltlich der endgültigen Feststellung, die Versehrtenstufe I zunächst mit 30 v. H., Versehrtenstufe II mit 50 v. H., Versehrtenstufe III mit 70 v. H., Versehrtenstufe IV mit 100 v. H. zugrunde gelegt.

Alle bei Inkrafttreten des KB-Leistungsgesetzes bereits vorliegenden Rentenansprüche sind — soweit erforderlich — unverzüglich den Antragstellern zurückzugeben unter Hinweis darauf, daß ein neuer Rentenanspruch gestellt werden muß unter Verwendung der bei den Krankenkassen erhältlichen Antragsvordrucke. Die Neuerstellung der Anträge ist nicht nur wegen der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung erforderlich, sondern insbesondere auch wegen der Feststellung der Familienverhältnisse und der anrechnungspflichtigen sonstigen Einkünfte. Anträge, welche auf Grund zurückgegebener früherer Anträge gestellt werden, gelten als mit Inkrafttreten des KB-Leistungsgesetzes gestellt.

§ 43

Leistungen nach dem KB-Leistungsgesetz werden nicht gewährt, soweit Ansprüche aus der Unfallversicherung begründet sind.

München, den 27. Januar 1947.

Der bayerische Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge:
gez. Roßhaupter.

Zweite Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 15. Januar 1947

Vom 1. März 1947.

Gemäß Art. 37 des KB-Leistungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die zur Untersuchung, Begutachtung und Behandlung der Körperbeschädigten (Art. 1 des KB-

Leistungsgesetzes) bisher von dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Dienststelle Fritsch unterhaltenen, aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Versehrten-Krankenhäuser, Versehrtenheilstätten, Umschulungsstätten, Versehrtenheime, orthopädischen Versehrtenstellen, Versehrten-Ambulatorien und ähnlichen Einrichtungen werden mit Wirkung vom 1. Februar 1947 von dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge übernommen, und zwar einschließlich der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Akten. Die übernommenen Gegenstände sind unverzüglich listenmäßig zu erfassen und in je einer Übergabeurkunde, die von dem verantwortlichen Leiter der betreffenden Anstalt oder Dienststelle zu unterzeichnen ist, ersichtlich zu machen.

§ 2

Die bei den in § 1 bezeichneten Anstalten und Dienststellen am 1. Februar 1947 tätigen Beamten, Angestellten und Ärzte werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge übernommen, das in die laufenden Dienstverträge eintritt vorbehaltlich des Rechts, diese Verträge unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen zu kündigen oder abzuändern.

Die bisher erworbenen Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche sowie die Urlaubsansprüche und etwaigen Ansprüche auf Dienst- oder Werkwohnungen bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen gewahrt.

Die Übernahme einzelner Beamter und Angestellter aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge bleibt besonderen Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1947 in die hinsichtlich der in § 1 genannten Anstalten und Dienststellen laufenden Verträge ein, vorbehaltlich des Rechtes der Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist.

§ 4

Die für das laufende Rechnungsjahr bis 31. März 1947 aus der Durchführung dieser Verordnung dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge entstehenden Kosten werden aus den dem Bayerischen Staatsministerium des Innern etatsmäßig zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.

München, 1. März 1947.

Bayerischer Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge
gez. Albert Roßhaupter

Bayer. Staatsminister
des Innern
gez. J. Seifried

Bayer. Staatsminister
der Finanzen
I. V. gez. Dr. H. Müller.

Verzeichnis der

I. Versehrtenkrankenhäuser:

1. Bad Tölz, 2. Wöllershof (Opf.), 3. Mindelheim, 4. Erlangen, 5. Altötting, 6. Alexandersbad (Opf.), 7. Mallersdorf, 8. Posenhofen, 9. Gars am Inn, 10. Fürth i. B., 11. Rottach-Egern, 12. Werneck (Ufr.), 13. Forchheim (Ofr.), 14. München, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 15. München, Hirnverletztenheim.

II. Versehrtenheilstätten:

1. Berchtesgaden, 2. Sonthofen (Allgäu), 3. Parsberg (Opf.), 4. Ströbing (Obb.), 5. Kreuth, 6. Bad Kissingen, Staatliche Kuranstalt.

III. Umschulungsstätten:

1. Furth bei Landshut, 2. Schloß Craheim (Ufr.).

IV. Versehrtenheime:

Herzogsägmühle.

V. Orthopädische Versehrtenstellen:

1. München, 2. Nürnberg, 3. Würzburg, 4. Amberg.

VI. Versehrtenambulatorien:

1. München, Lazarettstraße 10, 2. München, Hohenzollernstraße 140, 3. München, Martiusstraße 4 (Augen), 4. Ingolstadt, 5. Fürth i. B.

VII. Ferner:

Heilbedarfslager München, Kadettenstraße 3; Krankenblattlager München, Kadettenstraße 3; Staatl. Gehschule d. Orthop. Versehrtenstelle, München, Kadettenstraße 3.

Dritte Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 15. Januar 1947

Vom 3. März 1947.

Gemäß Art. 37 des KB-Leistungsgesetzes vom 15. Januar 1947 wird folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 8, 16, 21, 30 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 27. Januar 1947 erhalten folgende Fassung:

§ 8

Die in § 1351 RVO vorgesehenen Ausschüsse sind unverzüglich zu bilden. Sie können zur Durchführung einzelner Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen.

§ 16

Die Witwenrente beträgt im Falle des Art. 7a des KB-Leistungsgesetzes zwei Fünftel und in den Fällen des Art. 7b und c des KB-Leistungsgesetzes ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen; sie erhöht sich für eine Witwe, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 21

Unter „Einkünfte“ im Sinne des Art. 14 des Gesetzes sind Nettoeinkünfte zu verstehen.

Unter Nettoeinkünften sind bei den Arbeitnehmern das Bruttoentgelt abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, bei Selbständigen das nach dem letzten Steuerbescheid steuerpflichtige Einkommen zu verstehen.

§ 30

Der bei der Landesversicherungsanstalt zu bildende Beschwerdeausschuß (Art. 26 und 29 des KB-Leistungsgesetzes) besteht aus dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt oder seinem Stellvertreter und je 2 Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

II.

Von den in Art. 14 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes genannten Beträgen bleiben monatlich anrechnungsfrei:

bei a)	50.— RM
bei b)	100.— RM
bei c)	150.— RM

Beträge, die für längere Zeiträume als ein Monat gewährt werden, sind entsprechend umzulegen.

Beziehen der Beschädigte oder die Hinterbliebenen neben der Rente Krankengeld, so ist dieses gemäß Art. 14 des KB-Leistungsgesetzes anzurechnen.

III.

Der § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz ist anzuwenden bei Anspruch auf Renten aus verschiedenen Ursachen.

IV.

Im KB-Leistungsgesetz und der Ersten Durchführungsverordnung hierzu ist das Wort „Arbeitsministerium“ zu ersetzen durch „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge“.

V.

Als „Umsiedlungszwangsmaßnahmen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz gilt auch die zwangsweise Rückführung Auslandsdeutscher als Folge bzw. Auswirkung des 2. Weltkrieges.

VI.

In § 3 Abs. 1 Ziff. 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz ist zu ergänzen:

Organisation Todt, Baustab Speer, Technische Nothilfe, Luftschutzpolizei, Ziviler Grenzschutz, Frontschutzcorps, Kriegs- und Notdienstverpflichtete.

VII.

Beschädigte, die weder Krankengeld noch Arbeitsverdienst haben, gelten als Arbeitslose im Sinne des § 562 RVO; von der Kann-Bestimmung der Erhöhung der Teilrente bis zur Vollrente ist in jedem Falle Gebrauch zu machen.

VIII.

Ist zweifelhaft, ob ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliegt oder ein Anspruch nach dem KB-Leistungsgesetz besteht, so hat die Landesversicherungsanstalt gemäß § 1735 RVO eine vorläufige Fürsorge zu gewähren und die nach ihrer Meinung etwa zuständige Berufsgenossenschaft zur Ersatzleistung aufzufordern. Im Streitfalle entscheidet gemäß § 1736 RVO das Bayerische Landesversicherungsamt.

IX.

In § 28 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz wird der Termin des 1. Mai 1945 ersetzt durch den 1. Januar 1945.

X.

Die nach § 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz zu erlassene Aufforderung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen erläßt die Allgemeine Ortskrankenkasse bei Bearbeitung der Anträge mit der Maßgabe, daß der Ersatzanspruch selbst bei der Landesversicherungsanstalt geltend zu machen ist.

XI.

Anträge, welche bis 30. April 1947 gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des KB-Leistungsgesetzes gestellt.

München, 3. März 1947.

Der Bayerische Arbeitsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge

gez. Albert Roßhaupter.